

## Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie

Merkblatt zum **fachspezifischen Praktikum** nach § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz.

Liebe Kolleg:innen,

Sie haben im Rahmen Ihrer fachspezifischen Ausbildung ein Praktikum (gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 PthG) im Umfang von 550 Stunden zu absolvieren. Dieses hat bei einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens stattzufinden. Das Praktikum dient dem Erwerb von praktischer Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Der POP Lehrausschuss unterstützt Sie im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Organisation und Durchführung sowohl des Praktikums als auch der begleitenden Praktikums supervision (siehe POP-Ausbildungsordnung Punkt 3.1.4.c und 6.2.4) – ebenso ist der Lehrausschuss zuständig für die Anrechnung von Praktikumszeiten in nicht vom Bundesministerium approbierten Institutionen (siehe unten).

### Wichtige Informationen zum Praktikum:

- Das Praktikum darf ausschließlich nach Beendigung des Propädeutikums begonnen werden.
- Eine Liste der facheinschlägigen und fachspezifischen praktischen Ausbildungseinrichtungen finden Sie (entsprechend § 8 Abs. 2 PthG) unter: <http://einrichtungen.ehealth.gv.at/SucheEinrichtung.aspx> (Ausbildungsbereich: PsychotherapeutInnen; Ausbildungsart: PTH, facheinschlägige Praktika oder PTH, fachspezifische Praktika).
- Das Praktikum kann gänzlich, also im Ausmaß von 550 Stunden, bei einer Praktikumeinrichtung mit der Qualifikation "facheinschlägig und fachspezifisch" absolviert werden.
- Praktikumszeiten im Rahmen der Tätigkeit in einer lediglich als "fachspezifisch" qualifizierten Ausbildungseinrichtung können bis zu 400 Stunden angerechnet werden – es verbleiben dann zumindest 150 Stunden, die innerhalb eines Jahres zu absolvieren sind, für praktische Ausbildungszeiten in einer Einrichtung, die als „facheinschlägig“ qualifiziert wurde bzw. werden kann – dies sind in der Regel Institutionen, die einer Krankenanstalt äquivalent sind.
- Die begleitende Praktikums supervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden hat bei einer/einem POP-Lehrsupervisor\*in oder bei einer/einem POP-Lehrtherapeut\*in zu erfolgen.

### Anerkennung von Tätigkeiten in nicht durch das Bundesministerium approbierten Einrichtungen als fachspezifisches und/oder facheinschlägiges Praktikum durch den POP Lehrausschuss:

- Sollten Sie planen, Ihr Praktikum bei einer Institution zu absolvieren, die nicht in der Liste der facheinschlägigen und/oder fachspezifischen praktischen Ausbildungseinrichtungen (entsprechend § 8 Abs. 2 PthG) des BM geführt wird, ist vorab ein Antrag auf Anrechnung zu stellen.
- Der Antrag an den Lehrausschuss muss eine Beschreibung der Einrichtung (Bezeichnung, Art der Einrichtung, Adresse, Träger – siehe § 8 Abs 1 PthG) und deren Organisationsstruktur (Praktikumsleitung, ausbildungsverantwortliche Psychotherapeut:in, sonstige qualifizierte Mitarbeiter:innen, Ausmaß des Kontakts mit Patient:innen; Störungsbilder) sowie der Tätigkeitsschwerpunkte (der Einrichtung und der auszubildenden Person) und der multi-professionelle Zusammenarbeit (mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe und im Falle eines „facheinschlägigen“ Praktikums mit zumindest einer Ärzt:in) enthalten.
- Grundsätzlich sollte zur Anrechenbarkeit als Praktikumsstelle im Rahmen des Psychotherapiegesetzes in der entsprechenden Einrichtung eine umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Verfahren stattfinden.

## **Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie**

Lehrausschuss POP  
Wien, Januar 2022